

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melsdorf (Benutzungssatzung)

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes (KAG) vom 20.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Melsdorf vom 26.07.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf

- (1) Die Gemeinde betreibt auf der Grundlage des § 1 KiTaG eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt. In Ausnahmefällen können Kinder auch früher aufgenommen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Kindergartenleiterin in Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, dem KiTa-Beirat und dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Die Kindertagesstätte erfüllt in vollem Umfang den § 15 KiTaG. Nur pädagogisch ausgebildetes und geeignetes Personal stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung in dieser Einrichtung sicher.
- (3) Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter des in der Kindertagesstätte beschäftigten Personals.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte

Sie hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dabei steht die soziale Erziehung, insbesondere die Gewöhnung an die Gruppe im Vordergrund. Diese Ziele sollen entsprechend den Bildungsleitlinien bzw. den Vorgaben des KiTa-Gesetzes im Spiel erreicht werden. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf ist an fünf Tagen in der Woche (Montag-Freitag) für 5 Stunden in der Regelzeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

- (2) Vor der Regelzeit wird eine Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach der Regelzeit eine Spätbetreuung von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Betreuungsstunden individuell in Anspruch zu nehmen. Diese werden im Bedarfsfall über eine Zehnerkarte abgerechnet, die bei der Kindergartenleitung gekauft werden kann.
- (3) Bedarfsorientierte, zusätzliche Verlängerungszeiten über die Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus bedürfen der vorherigen Antragstellung durch den Kindergartenbeirat. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses.
- (4) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, während der Osterferien und der Herbstferien wird eine Woche geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (5) Der Kindergarten kann zwecks Fortbildung der Mitarbeiter bis zu fünf Werktagen im Jahr geschlossen werden, soweit die Fortbildungsmaßnahmen nicht in der allgemeinen Schließungszeit durchgeführt werden können. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres, mindestens aber sechs Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- (6) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingen Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume u. a.) vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus den vorgenannten Gründen erfolgt nicht.
- (7) In der Schließungszeit während der Sommerferien ist bei einer Mindestzahl von fünf angemeldeten Kindern eine Betreuung in einer der umliegenden Kindertagesstätten möglich.

§ 4

Anmeldungen und Aufnahme

- (1)
 - a) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Soweit Plätze durch Melsdorfer Kinder nicht belegt sind und auch Aufnahmeanträge für diese nicht mehr vorliegen, können auch Kinder aus den umliegenden Nachbargemeinden aufgenommen werden. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet die Kindergartenleiterin in Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, dem KiTa-Beirat und dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss.
 - b) Für Kinder aus der Gemeinde Melsdorf im Alter unter drei Jahren werden im Rahmen der Möglichkeiten Plätze vorgehalten, wenn

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - ohne diese Leistung eine ihrem Wohle entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- c) Kinder aus der Gemeinde Melsdorf im Alter unter 3 Jahren können an 2 bis 3 Tagen in der Woche im Kindergarten betreut werden, wenn ein 5-Tagesplatz dadurch nicht blockiert wird.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist schriftlich vor dem gewünschten Aufnahmetag nur über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeinde Melsdorf zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Anmeldeformulare sind in der Kindertagesstätte erhältlich. Dem Anmeldeformular ist von der Leitung das Merkblatt zum „Infektionsschutzgesetz“ (IfSG) an die Eltern zu übergeben.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, dem Elternbeirat und ggf. dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss über die Vergabe der Plätze nach vorgegebenen Kriterien.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Veranlassung für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, wie auch bestehende Allergien schriftlich festgehalten werden.
- (5) Behinderte Kinder sind gem. § 12 Abs. 3 KiTaG anderen Kindern gleichzustellen, wobei eine individuelle Prüfung und sorgfältige Abwägung stattfinden muss, die von Personen des Trägers und von den Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes, die nicht unmittelbar an der Prüfung des Einzelfalles teilgenommen haben, nachvollziehbar sein sollen.
- (6) Im Verlauf des Aufnahmeverfahrens ist den Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung die gemäß KiTaG vorgeschriebene und vom Träger der freien Jugendhilfe genehmigte Kindergartenkonzeption auszuhändigen. Weiterhin wird diese den Erziehungsberechtigten auf der Homepage des Kindergartens (www.kindergarten-melsdorf.de) zur Ansicht und zum Download bereitgestellt.

- (7) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gilt für das ganze Kindertagesstättenjahr bzw. auch für die Folgejahre. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer vorzeitigen Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder wenn unüberbrückbare Differenzen auftreten.
- (6) Der Ausschluss eines Kindes bedarf der umgehenden Unterrichtung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Sozialausschusses zur Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages für die Gemeindevertretung.

§ 6

Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Elternteil oder dessen nachgewiesener Beauftragter das Kind von einer Erzieherin in Empfang genommen hat. Die Kinder sind zum Ende der Kindertagesstättenzeit abzuholen. Soll ein Kind ausnahmsweise allein kommen oder nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Bestätigung der Eltern erforderlich.

Ebenso benötigen nicht angekündigte Personen eine schriftliche Erlaubnis und müssen sich darüber hinaus mit dem Personalausweis ausweisen.

- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg, sowie bei möglichen Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertagesstätte ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.
- (5) Für Schäden, die durch Nichtbefolgungen der Satzung und sonstiger Anordnungen der Kindertagesstätten-Leitung und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in dem Kindergarten hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens erfolgen.

§ 8
Gesundheitsvorschriften
gem. Infektionsschutzgesetz

- (1) Bei Auftreten einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen und gemäß übergebenem Merkblatt zum „Infektionsschutzgesetz“ (IfSG) zu verfahren.
- (2) Tritt in einer Familie eine ansteckende / übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte diese Anordnung nicht befolgen, wird die Gemeinde sie für eventuell auftretende Schäden haftbar machen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen, die sich nach der Dauer der aufgetretenen Erkrankung richtet.

§ 9
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG) eine monatliche Gebühr / ggf. eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr gilt für den unter § 3 festgelegten Betreuungszeitraum.
- (3) Eine zusätzliche Gebühr ist für die jeweilige, bedarfsorientierte Verlängerung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte durch die Nutzer zu entrichten. Diese zusätzliche Betreuungsmaßnahme unterliegt keiner Ermäßigung gem. der Sozialstaffelregelung. Weiteres regelt die „Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melsdorf“.
- (4) Zusätzliche Kosten zu besonderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie z.B. Ausflüge oder außerörtliche Unterbringungen, werden gesondert erhoben.
- (5) Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u.a.), geschlossen ist; eine Erstattung der Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 16 bis 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 11 Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Elternversammlung ist die grundlegende Form der Mitwirkung. Sie findet auf Gruppenebene entsprechend den Regelungen des KiTa-Gesetzes statt.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach dem KiTaG stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Aus jeder Elternversammlung auf Gruppenebene sind in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres 2 Sprecherinnen / Sprecher zu wählen. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Träger, der Gemeinde Melsdorf, zur Kenntnis zu geben.
- (4) Aus dem Kreis der Elternvertreter sind für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für den KiTa-Beirat 2 Mitglieder gemäß § 18 KiTaG zu wählen. Diese Wahl ist in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und dem Träger (Gemeinde Melsdorf) zur Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Verfahren gemäß KiTa-Gesetz anzuwenden.
- (6) Die Gesamtelternvertretung (Vertreter aus den 4 Gruppen) nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft mindestens 1 x jährlich in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Melsdorf die Gesamtelternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Personal in der Kindertagesstätte, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Melsdorf.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im KiTa-Beirat (§ 18 KiTaG)

§ 12 Kindertagesstätten-Beirat

- (1) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Melsdorf steht in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) 2 Elternvertreter gemäß Wahl der Gesamtelternversammlung
 - b) Leitung Kindertagesstätte und eine weitere Erzieherin / ein weiterer Erzieher
 - c) Vorsitzende / Vorsitzender des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
 - d) eine weitere Vertreterin / ein weiterer Vertreter der Gemeindevertretung

- (2) Die Mitglieder des KiTa-Beirates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzende / der Vorsitzende soll eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter sein. Der Beirat soll mindestens 2 x im Kalenderjahr zusammentreten, davon 1 x nach Wechsel des Kindertagesstättenjahres ab 1. August eines jeden Jahres. Die Einladungen zu Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitz in vorheriger Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mit Tagesordnungspunkten den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.

- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - a) der Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel,
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen,
 - c) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - d) der Festsetzung der Gebühren,
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - f) der Festlegung von Investitionen / Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind gemäß Protokoll der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung darüber obliegt abschließend dem Träger.

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gemeinde auch durch Mitteilungen der Kindergartenleitung bekannt werden und die an das Amt Achterwehr weitergeleitet werden müssen, nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt.
Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich die Daten von der Kindergartenleitung und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

- (2) Die Gemeinde Melsdorf / das Amt Achterwehr sind befugt, auf der Grundlage dieser Satzung die für die Berechnung der Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf notwendigen Daten zu erheben, zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1996 an diesem Tag außer Kraft.

Melsdorf, den 26.07.2011

GEMEINDE MELSDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN

A. Rodell

